

Meine Kinder - deine Kinder - unsere Erben

Erbrechtliche Lösungen für „Patchworkfamilien“

50 % aller in Deutschland geschlossenen Ehen werden innerhalb der ersten sieben Jahre geschieden. Mehr als die Hälfte aller geschiedenen Mütter und Väter haben nach einem Jahr wieder einen Partner.

Wie viele Patchworkfamilien es heute in Deutschland gibt, lässt sich nicht sicher sagen. Denn die amtliche Statistik erfasst bei Eheschließungen nur gemeinsame Kinder. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geht jedoch davon aus, dass 7 bis 13 % aller Haushalte in Deutschland als „Patchworkfamilie“ leben.

Erbrechtliche Ansprüche und Pflichtteilsansprüche gibt es nach dem Gesetz nur für leibliche Kinder. Sollen auch Stiefkinder erbrechtlich berücksichtigt werden, so müssen die Eltern ein Testament oder einen Erbvertrag errichten.

I. Gleichmäßige Beteiligung der Kinder am Nachlass

Fall 1

Witwer Waldemar hat die Töchter Tutti und Tussi aus erster Ehe mitgebracht, seine zweite Ehefrau Edeltrude hat die Söhne Siegfried und Siegesmund aus ihrer geschiedenen ersten Ehe mitgebracht. Gemeinsam haben Waldemar und Edeltrude die Zwillinge Gustav und Gundolf.

Die Familie ist gut zusammengewachsen. Nun wollen Waldemar und Edeltrude ihren Nachlass durch ein Testament regeln. Hierbei verfolgen sie zwei Ziele: zunächst soll der länger lebende Ehegatte im Alter gut versorgt sein, nach dessen Tod sollen alle sechs Kinder den gleichen Anteil erhalten.

Auf Rat eines Bekannten verfassen Waldemar und Edeltrude ein sog. „Berliner Testament“, d.h. als Erben des erstversterbenden Ehegatten setzen sie den längerlebenden Ehegatten allein ein, als Erben des zweitversterbenden Ehegatten setzen sie alle sechs Kinder zu gleichen Teilen ein.

Waldemar verstirbt kurz nach Errichtung dieses Testamentes. Er hinterlässt ein in seinem Alleineigentum stehendes Haus im Wert von 700.000,00 Euro. Sein Anlagevermögen befand sich ausschließlich auf Konten, die er mit Edeltrude als Gemeinschaftskonten führte. Der Gesamtsaldo betrug am Todestag 516.000,00 Euro.

Als Edeltrude von der Beerdigung nach Hause zurückkehrt, findet sie im Briefkasten ein Schreiben von Rechtsanwalt Heinrich Hurtig, der im Namen seiner Mandantinnen Tutti und Tussi deren Anspruch auf Auskunft bezüglich des Nachlasses, auf Zahlung von Pflichtteilsansprüchen und Pflichtteilsergänzungsansprüchen geltend macht. Er verlangt im Übrigen die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Ermittlung des Hauswertes.

Edeltrude ist wenig erbaut, als sie ihrerseits rechtlichen Rat einholt und folgendes erfährt:

Alle leiblichen Kinder von Waldemar haben einen Pflichtteilsanspruch, d.h. einen Anspruch auf Zahlung eines Betrages in Höhe von 50 % dessen, was ohne Testament ihr gesetzliches Erbe gewesen wäre. Ohne Testament hätte Edeltrude, die mit Waldemar im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebte, ½ des Nachlasses erhalten, die andere Hälfte seines Nachlasses wäre zu gleichen Teilen an alle vier leiblichen Kinder gegangen. Deren Pflichtteilsanspruch beträgt folglich 1/16 des Nachlasses.

Damit die Kinder ihren Anspruch berechnen können, gibt das Gesetz ihnen einen Auskunftsanspruch, ferner einen Anspruch auf Ermittlung des Wertes von Immobilien (und anderen Vermögenspositionen, deren Wert sonst nicht sicher bestimmbar ist) durch ein Sachverständigengutachten.

Pflichtteilsergänzungsansprüche beziehen sich auf mögliche Schenkungen des Erblassers: hätte nämlich Waldemar zur Umgehung von Ansprüchen seiner leiblichen Kinder vor seinem Tod umfangreiche Schenkungen vorgenommen und auf diese Weise den Nachlass reduziert, so müsste man diese Schenkungen in den Nachlass „zurückrechnen“, soweit nicht zehn Jahre seit der Schenkung verstrichen sind.

Edeltrude rechnet: vom Konto hat sie die Beerdigungskosten in Höhe von insgesamt 8.000,00 Euro beglichen. Der verbleibende ½ Anteil von Waldemar an gemeinsamen Anlagevermögen

beträgt damit noch 250.000,00 Euro. Dies führt zu einem Gesamtwert des Nachlasses (Haus und Konten) in Höhe von 950.000,00 Euro.

Sie könnte an Tutti und Tussi je $\frac{1}{16}$, also 59.375,00 Euro, auszahlen. Sie findet es aber nicht gerecht, wenn nur die beiden Töchter, die den im Testament des Vaters niedergelegten Willen nicht respektieren und ihren Pflichtteilsanspruch geltend machen, eine Zahlung erhalten, die übrigen Kinder hingegen nicht.

Wenn sie aber jedem der sechs Kinder den gleichen Betrag geben wollte, so müsste sie das Anlagevermögen so empfindlich reduzieren ($6 \times 59.420,00 \text{ Euro} = 356.550,00 \text{ Euro}$), dass sie für ihre Versorgung im Alter, etwaige Pflegekosten und Hausunterhaltskosten nicht mehr genug zurückbehalten könnte.

Sie befragt ihren Anwalt, ob sie durch Testament regeln kann, dass nach ihrem Tod die Kinder Siegfried, Siegesmund, Gustav und Gundolf mehr erhalten als Tutti und Tussi, um zumindest auf diese Weise einen gewissen Ausgleich zu schaffen. Ihr Anwalt erklärt ihr jedoch, dass sie an das mit Waldemar gemeinsam errichtete Ehegattentestament gebunden ist. Heißt es dort, dass nach dem Tod des zweitversterbenden Ehegatten alle sechs Kinder die gleiche Quote erhalten, so kann Edeltrude dies im Nachhinein nicht mehr ändern.

Fazit:

Eine erbrechtliche Regelung, nach der Kinder weniger als den ihnen zustehenden Pflichtteil erhalten, wird nur dann Bestand haben, wenn die Kinder auf ihren Pflichtteilsanspruch verzichten. Dieser Verzicht kann ausschließlich in notarieller Form erklärt werden, ein privatschriftlicher Verzicht ist ungültig.

Das gleiche gilt, wenn der Ehegatte nach dem Testament weniger erhält als den ihm zustehenden Pflichtteilsanspruch.

II. Differenzierte Beteiligung der Kinder am Nachlass

Fall 2

Waldemar und Edeltrude konsultieren einen Anwalt und erklären, sie hätten folgende Überlegungen hinsichtlich eines Testamentes:

Jeder Ehegatte sei durch Vermögen und Renteneinkommen so abgesichert, dass er vom anderen Ehegatten nichts erben müsse. Es sei ihnen aber wichtig den Nachlass differenziert auf die sechs Kinder zu übertragen:

Waldemar meint, das in seinem Alleineigentum stehende Haus habe er vor vielen Jahren von seiner verstorbenen ersten Ehefrau geerbt. Es sei ihr Elternhaus. Deshalb wolle er, dass das Haus in der Herkunftsfamilie bleibt und nur an seine beiden erstehelichen Töchter Tutti und Tussi geht. Sein sonstiges Anlagevermögen wolle er gleichmäßig auf alle sechs Kinder verteilen.

Edeltrude gibt an, sie habe bei der Vermögensauseinandersetzung im Rahmen der Scheidung ihrer ersten Ehe Container im Wert von 400.000,00 Euro erhalten. Diese sollten ausschließlich an ihre beiden erstehelichen Söhne gehen. Ihr sonstiges Vermögen solle hingegen zu gleichen Teilen an alle sechs Kinder gehen.

Anwalt Rudi Ratfix wird ihnen ein gemeinsames Ehegattentestament mit folgendem Punkten empfehlen:

- Waldemar überträgt sein Haus im Wege des Vermächnisses auf die beiden erstehelichen Töchter Tutti und Tussi zu gleichen Teilen
- Ferner erhält jedes der sechs Kinder ein Vermächnis in Höhe des Pflichtteilsanspruchs der leiblichen Kinder zuzüglich 10 %. Hinsichtlich des Hauses legt das Testament fest, dass der Wert durch ein über den Gutachterausschuss der Stadt Nürnberg einzuholendes Gutachten zu ermitteln ist
- Edeltrude wird als Alleinerbin und als Testamentsvollstreckerin bestimmt.

- Edeltrude wiederum verfügt in dem gemeinsamen Testament, dass ihre Container vermächtnisweise zu gleichen Teilen im Wege des Vermächtnisses an ihre beiden erstehelichen Söhne gehen.
- Weiter verfügt sie, dass jedes der sechs Kinder ein Vermächtnis in Höhe des Pflichtteilsanspruchs der leiblichen Kinder zuzüglich 10 % erhält, wobei sie ferner festlegt, auf welche Weise die Container gutachtlich zu bewerten sind.
- Sie bestimmt Waldemar als Alleinerben und Testamentsvollstrecker.

Es ist ratsam, den Kindern einen etwas höheren Zahlungsanspruch als den Pflichtteilsanspruch vermächtnisweise zuzuwenden, da auf diese Weise ein Anreiz gesetzt wird, das Testament zu akzeptieren. Mit der Annahme dessen, was ihm durch das Testament zugewendet wird, muss der Bedachte das „Gesamtpaket“ akzeptieren. Folglich kann der Erblasser festlegen, wie Immobilien oder sonstige Vermögenspositionen zu bewerten sind (hier z.B. Gutachterausschuss der Stadt Nürnberg), sodass eine Debatte über den auszuwählenden Gutachter, seine Kompetenz etc. zwischen den Angehörigen gar nicht erst ausbrechen kann.

Ferner empfiehlt Rechtsanwalt Rudi Ratfix dringend, dass die Ehegatten wechselseitig auf Pflichtteilsansprüche und Pflichtteilsergänzungsansprüche verzichten.

Die so getroffene Aufteilung wird gut funktionieren, wenn das Anlagevermögen, welches Waldemar und Edeltrude neben dem Haus bzw. den Containern hinterlassen, zur Auszahlung der Vermächtnisansprüche ausreicht, also z. B. bei folgender Konstellation:

Nachlass Waldemar:

Haus	700.000,00 Euro
Anlagevermögen nach Abzug der Beisetzungskosten	500.000,00 Euro
Pflichtteilsanspruch jedes leiblichen Kindes	75.000,00 Euro
Vermächtnisanspruch jedes Kindes (Pflichtteil zuzüglich 10%)	82.500,00 Euro
Summe der Vermächtnisansprüche (aller sechs Kinder zusammen, nicht nur der leiblichen)	495.000,00 Euro

Nachlass Edeltrude:

Container	400.000,00 Euro
Anlagevermögen	600.000,00 Euro
Pflichtteilsanspruch jedes leiblichen Kindes	62.500 Euro
Vermächtnisanspruch jedes Kindes (Pflichtteil zuzüglich 10%)	68.750,00 Euro
Summe der Vermächtnisansprüche (aller sechs Kinder zusammen, nicht nur der leiblichen)	412.500,00 Euro

Reduziert sich hingegen der Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen, so werden Umsetzungsprobleme auftreten.

Der andere Ehegatte sollte bei dieser Konstellation als Alleinerbe und Testamentsvollstrecker eingesetzt werden, da der überlebende Ehegatte dann die gesamte Abwicklung in die Hand nehmen kann und im Übrigen zuständig ist für sämtliche noch verbleibenden Vermögenspositionen und Ansprüche. Er sollte zudem auf seinen Pflichtteil verzichten, da der Pflichtteilsanspruch des anderen Ehegatten die Auszahlung der Vermächtnisse aus dem Nachlass finanziell unmöglich machen würde.

Erkrankt der andere Ehegatte so sehr, dass er seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann, sondern stattdessen einen Betreuer erhält, so wird der Pflichtteilsverzicht sehr wichtig:

Der Betreuer muss den Pflichtteilsanspruch geltend machen, es sei denn, auf diesen Anspruch wurde zuvor verzichtet.

III. Das „Geschiedenentestament“

Fall 3

Fanni ist nach blutiger Scheidung ihrer ersten Ehe nun in zweiter Ehe mit Friedemund verheiratet. Die kleine Tochter Trudi aus erster Ehe lebt bei ihr.

Gemeinsam mit Friedemund baut sie eine florierende Firma für IT-Beratung auf. Die Arbeit in der Firma und die Betreuung von Trudi teilen Fanni und Friedemund unter sich auf.

Bei winterlichen Straßenverhältnissen kommt Fanni mit ihrem Wagen von der Fahrbahn ab. Sie stirbt noch am Unfallort. Ihre Tochter Trudi, die mit ihr im Wagen saß, stirbt eine Woche später im Krankenhaus an ihren schweren Verletzungen.

Friedemund traut seinen Augen nicht, als einige Monate später Valentin, der geschiedene Ehemann von Fanni, im Büro der IT Firma erscheint und ihm erklärt, ihm gehöre nun die Hälfte der Firma und Friedemund möge am Schreibtisch etwas zur Seite rücken.

Die Erklärungen seines Anwalts sind auch nicht geeignet, Friedemund zu trösten:

Der Anwalt setzt ihm auseinander, dass Fanni bedauerlicherweise kein Testament geschrieben hatte, also gilt gesetzliche Erbfolge. Alleinige Erbin nach Fanni ist ihre Tochter Trudi geworden.

Als Trudi starb wurde ihr Vater Valentin ihr Alleinerbe, sodass nun der 50 %-Firmenanteil von Fanni im Ergebnis Valentin gehört.

Der Anwalt fügt noch mit pietätvoller Miene hinzu, er habe Fanni schon öfter darauf angesprochen, dass sie als geschiedene Frau unbedingt ein Testament errichten sollte, um genau das zu verhindern, was nun erbrechtlich geschehen ist. Er habe Fanni geraten, ihre Tochter Trudi lediglich als Vorerbin einzusetzen mit der Folge, dass nach Trudis Tod nicht Valentin, sondern Friedemund als Nacherbe das Vermögen erhalten hätte. Fanni habe dem Anwalt auch immer versichert, dass wolle sie ganz bestimmt alles regeln, sobald sie einmal Zeit dafür finde.

IV. Einschränkung der Testierfreiheit

Fall 4

Witwer Wolfi wird von seiner Haushälterin Hildegunde gut versorgt. Aus Begeisterung nicht nur über ihre Kochkünste heiratet er Hildegunde, worauf seine drei erwachsenen Töchter aus erster Ehe sehr verschnupft reagieren. Sie bleiben der Hochzeit demonstrativ fern.

Hierauf reagiert nun wiederum Wolfi beleidigt. Gleich am Tag nach der Hochzeit setzt er sich hin und schreibt ein Testament, mit dem er Hildegunde als Erbin zu 1/2 einsetzt, den übrigen Nachlass verteilt er zu gleichen Quoten auf seine drei Töchter und Hildegundes drei Söhne.

Als Wolfi einige Jahre später verstirbt, beantragt Hildegunde beim Nachlassgericht einen Erbschein entsprechend dem Testament. Das Originaltestament übergibt sie an das Nachlassgericht.

Hildegunde ist sehr verblüfft, als ihr das Nachlassgericht einige Wochen später mitteilt, es liege ein gemeinsames Ehegattentestament von Wolfi und seiner ersten Frau vor. Die Ehegatten hätten den Längerlebenden als Alleinerben des erstverstorbenen Ehegatten eingesetzt. Als Schlusserben hätten sie die drei Töchter genannt.

Schreiben Ehegatten gemeinsam ein sog. Ehegattentestament, so entfaltet dieses Testament Bindungswirkung, was im Ergebnis dazu führen kann, dass der länger lebende Ehegatte nicht mehr frei zu testieren in der Lage ist.

Bestimmt beispielsweise das Ehegattentestament, wer nach dem Tod des länger lebenden Ehegatten in den Genuss des Nachlasses kommt, so bleibt es dabei und der länger lebende kann keine anderweitige Regelung mehr treffen. Dies ist ihm nur gestattet, wenn das gemeinsame Ehegattentestament ihm diese Freiheit ausdrücklich einräumt.

Hildegunde hätte im vorliegenden Fall zumindest die Möglichkeit ihren Pflichtteilsanspruch als Ehegattin dem Erben gegenüber geltend zu machen. Auf diese Weise erhält sie einen Zahlungsanspruch in Höhe von 1/8 des Nachlasses.

V. Steuerrechtliche Behandlung der „Patchworkfamilie“

Während also im Erb- und Pflichtteilsrecht große Unterschiede zwischen leiblichen Kindern und Stiefkindern bestehen, werden beide im Steuerrecht gleich behandelt:

Kinder und Stiefkinder gehören im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuer in Steuerklasse I und haben folglich einen Freibetrag in Höhe von 400.000,00 Euro.

Wichtig ist, dass es sich um ein echtes „Stiefkind“ handeln muss, d.h. es muss sich um das leibliche Kind des Ehegatten oder eines geschiedenen Ehegatten („einmal Stiefkind - immer

Stiefkind“) handeln. Die Kinder eines nichtehelichen Lebenspartners genießen das Steuerprivileg also nicht.

Fall 5

Mandant Blaubart war insgesamt fünfmal verheiratet Resümierend stellt er fest, dass das Beste aus seinen sämtlichen Ehen die Stieftochter Sidonie gewesen ist:

Sidonie ist die leibliche Tochter der dritten Ehefrau, von der Blaubart schon längst geschieden ist. Zu Sidonie hat er aber nach wie vor ein gutes und herzliches Verhältnis. Er möchte, dass sie seine Alleinerbin wird.

Blaubart ist Alleineigentümer eines Hauses im Wert von 500.000,00 Euro, das Haus hat eine Wohnfläche von 180 Quadratmetern. Ferner besitzt er Anlagevermögen im Wert von 300.000,00 Euro.

Blaubart beschwert sich seinem Anwalt gegenüber jedoch mächtig über das „steuerliche Raubrittertum des Staates“: Er hat errechnet, dass Sidonie bei einem Gesamtnachlass im Wert von 800.000,00 Euro deutlich über der Freibetragsgrenze von 400.000,00 Euro liegt und folglich Erbschaftsteuer zahlen muss.

Der Anwalt wird ihm die beliebte Juristenantwort geben „das kommt drauf an“. Tatsächlich kommt es auf Folgendes an:

Sidonie ist durch die dritte Ehe Blaubarts Stieftochter geworden und verliert das Privileg auch nicht dadurch, dass die Ehe ihrer Mutter mit Blaubart wieder geschieden wurde. Sie hat - wie eine leibliche Tochter - einen Erbschaftsteuerfreibetrag in Höhe von 400.000,00 Euro.

Zwar liegt der Nachlass rechnerisch über diesem Betrag, es gibt jedoch einen Weg, der Sidonie vollkommene Steuerfreiheit beschere könnte:

Wenn Blaubart als Erblasser in seinem Haus bis zum Tod gewohnt hat und Sidonie als Erbin das Haus nach seinem Tod unverzüglich selbst bewohnt und wenn ferner diese Selbstnutzung

mindestens zehn Jahre andauert, so wird das sog. „Familienwohnheim“ bei der Bemessung des Steuerfreibetrages vollkommen außer Betracht gelassen.

Voraussetzung ist ferner, dass die Wohnfläche bei der Übertragung auf Kinder/Stiefkinder 200 Quadratmeter nicht übersteigt.

Ein ähnliches Steuerprivileg gibt es auch für den Ehegatten als Erben: er erhält das Familienwohnheim ebenfalls ohne steuerlichen Ansatz, wenn er es nach dem Tod des Erblassers unverzüglich bewohnt und die Selbstnutzung zehn Jahre andauert. Beim Ehegatten gibt es keine Begrenzung hinsichtlich der Wohnfläche.

Sowohl beim Ehegatten als auch beim Kind als Erben ist es schließlich unschädlich, wenn die Selbstnutzung vor Ablauf der zehn Jahre aus zwingenden Gründen aufgegeben wird. Als zwingender Grund gilt eine schwere Krankheit, ein Zustand, der stationäre Pflege notwendig macht, oder der Tod.

Wird die Selbstnutzung vor Ablauf der zehn Jahre jedoch aus anderen Gründen aufgegeben (z. B. Umzug in eine andere Immobilie), so muss noch nachträglich Steuer gezahlt werden, weil die steuerliche Freistellung in Bezug auf das Familienwohnheim wegfällt.

Die gleiche Regelung gilt im Übrigen, wenn das Familienwohnheim (also ein Haus oder eine Eigentumswohnung) bereits zu Lebzeiten auf den Ehegatten oder ein Kind/Stiefkind übertragen wird. Die lebzeitige Übertragung stellt in vielen Fällen eine empfehlenswerte Lösung dar, da die Frist von zehn Jahren bei einer zeitlich früheren Übertragung des Eigentums eher eingehalten werden kann als bei einer Eigentumsübertragung erst nach dem Tod des aktuellen Immobilieneigentümers.

Rechtsanwältin C. Winkelmann

Fachanwältin für Familienrecht